

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit (5. Ausschuss)**
- Drucksache 8/3492 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3387 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 10 wird § 9a Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die regionalen Planungsverbände sind berechtigt,

- a) die Teilflächenziele insbesondere nach Maßgabe des Absatzes 3 zu überschreiten sowie
- b) zusätzliche Windenergiegebiete auszuweisen, in denen die Windenergienutzung unter der Bedingung steht, dass die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt werden.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Die vorliegende Änderung dient der rechtssicheren Einhaltung der bundesgesetzlich festgeschriebenen, verbindlichen Mindestflächenbeitragswerte. Damit wird insbesondere für den Fall vorgesorgt, dass sich einzelne Flächen als nicht oder nicht mehr anrechenbar erweisen, etwa durch nach der Ausweisung erfolgte Klage. Mit dem Unterschreiten der Flächenbeitragswerte träte die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches ein, also die regionsweit privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben. Die Änderung erlaubt den regionalen Planungsverbänden, ihre Flächenbeiträge rechtssicher zu erreichen, indem sie eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete für die Windenergie vornehmen, die nur unter der Bedingung des Unterschreitens der regionalen Teilflächenziele zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden.